

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke
Breslau I, Taschenstr. 9. — Tel. 1660.

Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.
Bezugspreis vierteljährlich 2,00 Mark.

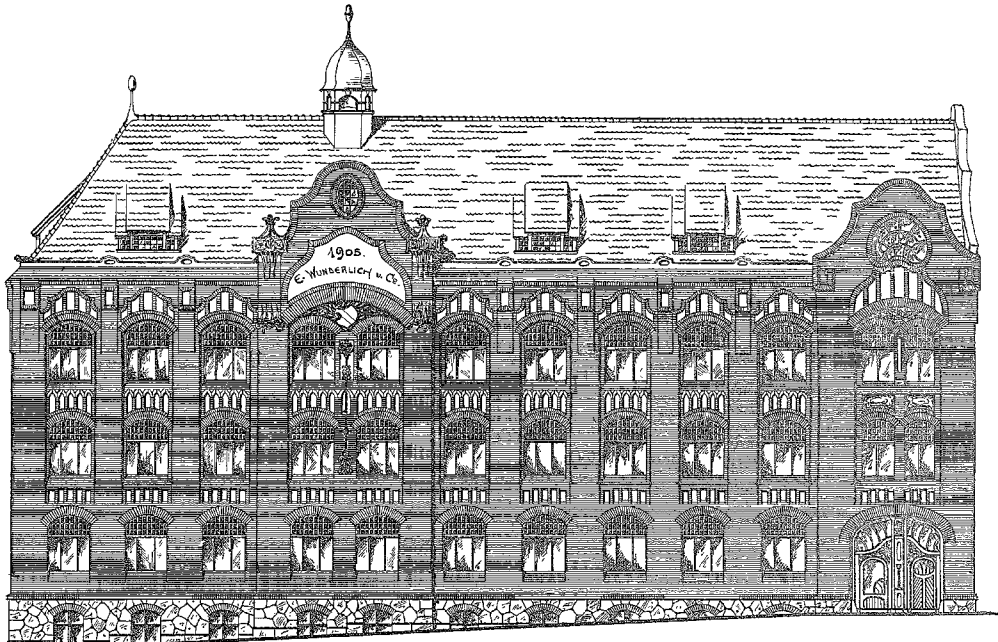
Schriftleitung: Prof. Just, Architekt,
Breslau.

Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung“, Breslau I, zu richten.

Inhalt: Fabrikgebäude in Altwasser. — Gesetzentwurf betreffend den kleinen Befähigungsnachweis. (Meisterteil.) — Verschiedenes.

Fabrikgebäude in Altwasser.

Entwurf und Ausführung Carl Jäger & Sohn in Waldenburg.



Fabrikgebäude für Wunderlich & Co. in Altwasser.

Bei der Anlage eines Fabrikgebäudes ist in erster Linie die Art und die Herstellungsweise des Fabrikats nebst den hierzu erforderlichen Sondereinrichtungen und Maschinen massgebend. Es gehört also in jedem Falle eine genaue Kenntnis des fachlichen Betriebes dazu, um in der Lage zu sein, eine derart zweckentsprechende Anordnung der erforderlichen Räume in Bezug auf ihre Grösse, ihren Zusammenhang und ihre konstruktive Durchbildung zu schaffen, dass bei möglichst vollkommener Kraftausnutzung die höchste Leistungsfähigkeit der Fabrikation ermöglicht und gleichzeitig den berechtigten Ansprüchen auf Sicherheit gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der beschäftigten Arbeiter voll entsprochen wird.

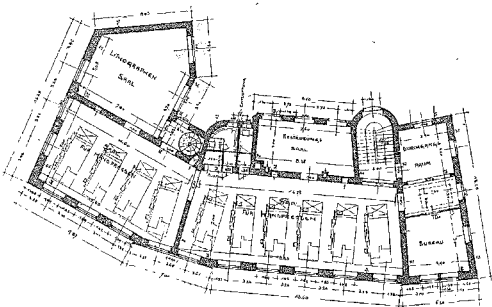
Die grosse Mannigfaltigkeit der fabrikmässig herzustellenden Erzeugnisse bedingt denn auch sehr verschiedene Arten von Fabrikgebäuden. Schon die Art der Rohstoffe in Bezug auf Grösse, Gewicht und physikalische Eigenschaften, sowie ihre weitere Verarbeitung, zu welcher Trockenheit oder Nässe, Kälte oder Hitze erforderlich sein kann, müssen grosse Verschiedenheiten in der Anlage ergeben, ebenso wie die Natur der im Betriebe verwendeten Kräfte: Wasserkraft, Dampf, Elektrizität, oder auch der einfache Handbetrieb von bestimmten Einfluss auf die bauliche Gestaltung der Fabrikanlage sein wird.

Entwurf und Ausführung Carl Jäger & Sohn in Waldenburg.

Das umstehend in zwei Grundrissen und seiner Hauptansicht dargestellte Fabrikgebäude der Firma E. Wunderlich & Co. in Altwasser, welches im Jahre 1905 von den Architekten Carl Jäger & Sohn in Waldenburg entworfen und erbaut worden ist, dient zur Massenherstellung von lithographischen Druckarbeiten, zu deren Herstellung eine grössere Anzahl von Handpressen erforderlich ist, die in grossen, gut beleuchteten Räumen aufgestellt sein müssen. Daher sind in drei Geschossen je zwei, nach der Strasse zu belegene Säle, vorgesehen, in denen der maschinelle Betrieb der Druckerei stattfindet, während die sonst noch erforderlichen Arbeits- und Geschäftsräume nach der Hofseite verlegt worden sind.

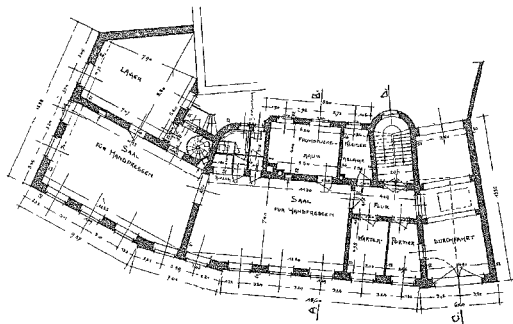
Im Äusseren zeigt sich das Gebäude als ein auf Bruchsteinsockel stehender Ziegelrohbau mit einigen geputzten Flächenfüllungen. Fabrikgebäude sind reine Nutzbauten, für deren Äusseres selten ein grösserer Aufwand gemacht wird und auch kaum berechtigt erscheint. Dennoch lässt sich auch hier mit einfachen Mitteln, namentlich durch Klarheit und Grosszügigkeit der Gruppierung und Vermeidung kleinlicher Formenbildung eine ansprechende Wirkung erzielen, wie dies auch hier durch die Anordnung zweier Vorlagen mit Giebelabschluss und die Zusammenfassung der beiden oberen Fensterreihen recht glücklich erreicht ist.





1. Obergeschoss.

Fabrikgebäude für Wunderlich & Co. in Altwasser.



Erdgeschoss.

Entwurf und Ausführung Carl Jäger & Sohn in Waldenburg.

Gesetzentwurf betreffend den kleinen Befähigungsnachweis. (Meistertitel.)

Dem Reichstag ist folgender Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung zugegangen:

Artikel I.

Die Gewerbeordnung wird wie folgt abgeändert:

I. Im § 126 b, Abs. 3 sind hinter dem Worte „Lehrwerkstätten“ die Worte einzuschalten: „sowie auf Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern“.

II. Der § 129 enthält folgende Fassung:

In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche

1. das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,
2. in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben

oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder während einer gleich langen Zeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind,

3. den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkers (§ 133) führen dürfen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verleihen. Vor der Entscheidung ist die Handwerkskammer und, wenn die Person einer Innung angehört oder an ihrem Wohnorte für ihren Gewerbezweig eine Innung besteht, ausserdem die Innung zu hören.

In Handwerksbetrieben, welche nach dem Tode des Gewerbetreibenden für Rechnung der Witwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt werden, sind bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Lehrherrn als Vertreter (§ 127, Abs. 1) zur Anleitung von Lehrlingen auch Personen befugt, welche nur den Anforderungen des Abs. 1, Nr. 1 und 2 entsprechen. Die untere Verwaltungsbehörde kann solchen Personen als Vertretern des Lehrherrn auch in anderen Fällen bis zur Dauer eines Jahres die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erteilen. Die hiernach zulässige Dauer der Vertretung kann von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer entsprechend dem Bedürfnisse des einzelnen Falles verlängert werden.

Die Unterweisung des Lehrlings in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Grossbetrieb erfolgen und durch den Besuch einer staatlichen oder vom Staate anerkannten Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden.

Die Landes-Zentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Abs. 1 bezeichneten Befugnis für bestimmte Gewerbszweige beilegen. Der Eintritt dieser Wirkung ist davon abhängig zu machen, dass der Besitzer des Prüfungszeugnisses in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, eine bestimmte, auf nicht mehr als drei Jahre festzusetzende Zeit hindurch persönlich tätig gewesen ist.

Der Bundesrat ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 zuzulassen.

III. In dem § 129 a fallen die bisherigen Abs. 1 und 4 fort; an die Stelle des letzteren tritt der folgende neue, jetzt dritte, Absatz:

Dem Unternehmer eines Betriebs, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, kann die untere Verwaltungsbehörde die Befugnis erteilen, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben oder in mehreren dieser Gewerbe Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines der Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht. Zu Arbeiten in denjenigen Gewerben seines Betriebs, für welche er zur Anleitung von Lehrlingen nicht befugt ist, darf er die Lehrlinge nur insoweit heranziehen, als es dem Zwecke der Ausbildung in ihrem Gewerbe nicht widerspricht.

IV. 1. Nach Abs. 1 des § 131 ist folgender Abs. 2 einzufügen:

Die Landes-Zentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beilegen.

2. In dem bisherigen zweiten, künftig dritten Absätze des § 131 hat der Eingang zu lauten: „Die Abnahme der Gesellenprüfungen (Abs. 1) erfolgt . . .“ und wird in dem letzten Satze die Anführung: „§ 129, Abs. 4“ ersetzt durch: „Abs. 2.“

V. Im § 131 c, Abs. 1 fällt die Anführung „(§ 129, Abs. 1“) fort.

VI. An die Stelle des § 133, Abs. 1 treten die folgenden vier Absätze:

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkers dürfen nur Handwerker führen, welche für dieses Handwerk die Meisterprüfung bestanden haben und den Voraussetzungen des § 129, Abs. 1, Nr. 1 und 2 zur Anleitung von Lehrlingen in ihrem Gewerbe entsprechen.

Die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels Baumeister und Baugewerksmeister, wird durch den Bundesrat geregelt. Bis zum Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses darf ein solcher Titel nur dann geführt werden, wenn die Landesregierung über die Befugnis zu seiner Führung Vorschriften erlassen hat, und nur von denjenigen Personen, welche diesen Vorschriften entsprechen.

Zur Meisterprüfung (Abs. 1) sind in der Regel nur solche Personen zuzulassen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben und in dem Gewerbe, für welche sie die Meisterprüfung ablegen wollen, mindestens drei Jahre als Geselle (Gehilfe) tätig gewesen, oder welche nach § 129, Abs. 6 zur Anleitung von Lehrlingen in diesem Gewerbe befugt sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

Die Entscheidung der Prüfungskommission, welche die Zulassung zur Meisterprüfung (Abs. 1) ablehnt, kann binnen vierzehn Tagen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden. Diese hat, bevor sie der Beschwerde stattgibt, die Handwerkskammer zu hören.

VII. Der letzte Absatz des § 133 erhält folgende Fassung:

Der Meisterprüfung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können von der Landes-Zentralbehörde die Prüfungen bei Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder bei Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei den im Abs. 1 vorgesehenen Prüfungen.

Artikel II.

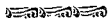
Übergangs- und Schlussbestimmungen.

I. Personen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bis dahin geltenden Bestimmungen zur Anleitung von Lehrlingen im Handwerke befugt sind, dürfen die zu diesem Zeitpunkt bereits in das Lehrverhältnis eingetretenen Lehrlinge ausleihen. Die weitere Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen ist ihnen auf ihren Antrag von der unteren Verwaltungsbehörde zu verleihen, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre hindurch mit der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind. Im andern Falle kann sie ihnen von der unteren Verwaltungsbehörde verliehen werden.

II. Während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes darf die Zulassung zur Meisterprüfung von dem Bestehen der Gesellenprüfung (§ 133, Abs. 3) nicht abhängig gemacht werden. Für Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anleitung von Lehrlingen befugt sind, gilt das gleiche auch nach Ablauf dieser fünf Jahre.

III. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon erworbene Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks bleibt unberührt.

IV. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.



Verschiedenes.

Behördliches, Parlamentarisches usw.

Baupolizeikonferenzen. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat einen Bericht des Regierungspräsidenten in Münster sämtlichen anderen Regierungspräsidenten zugehen lassen und ihnen anhingestellt, in ihren Bezirken ähnliche Massnahmen zu veranstalten, wie dies in Münster der Fall ist. Dort sind nämlich im Interesse der besseren Durchführung der baupolizeilichen Vorschriften auf Anregung des Regierungspräsidenten gemeinsame Besprechungen der Gemeindebeamten und Bauunternehmer eingeführt. In den Versammlungen, an denen die Sachreferenten des Regierungspräsidenten, der Landrat und die Ortspolizeiverwalter teilnehmen, werden in zwangloser Besprechung die einzelnen baupolizeilichen Vorschriften durchgegangen, Form, Zweck und Bedeutung klargelegt und etwaige Zweifel beseitigt. Die Gemeindebaubeamten, denen die Prüfung der Baugesuche sowie die Revision und Abnahme der Bauten obliegt, lernen so die Auffassung der oberen Instanz kennen. Die Bürgermeister und Amtsmänner (Amtsvorsteher), die gerade beim Vorhandensein kommunaler Baubeamten den Baupolizeisachen häufig fernstehen, werden auf diese Weise mit ihnen vertrauter gemacht, und es wird ihnen das wünschenswerte Miteingreifen in die Entscheidung erleichtert. Die günstigen Erfahrungen, die der Regierungspräsident zu Münster mit diesen Versammlungen gemacht hat und die ihm als ein wirksames

Mittel zur zweckentsprechenden Durchführung der Baupolizeiverordnungen erscheinen, haben ihn bestimmt, die zunächst versuchsweise geschaffene Einrichtung als ständig festzulegen.

Sicherung der Bauforderungen. Die Staatsregierung hat am 30. April dem Reichstag diesen Gesetzentwurf in unveränderter Form vorgelegt.

Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.)

Immobilienmakler — Bankiers. Das Recht der Polizei zur Beaufsichtigung der Immobilienmakler und der als solche tätigen Bankiers. Nach § 35 der Gewerbeordnung unterliegt der Geschäftsbetrieb der gewerbmässigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge der polizeilichen Kontrolle, und zwar ist bei Beginn des Gewerbes der zuständige Behörde hiervon Anzeige zu machen. — Nach den zu dieser Gesetzesbestimmung von dem preussischen Handelsminister getroffenen Ausführungsvorschriften haben die Agenten für Immobilienverträge ein Geschäftsbuch für abgeschlossene Geschäfte und ein Geschäftsbuch für schriftliche Aufträge zu führen; sie sind auch verpflichtet, die Geschäftsbücher sowie alle auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft zu erteilen. — In einem Falle, welcher vom Oberlandesgericht Breslau endgültig entschieden wurde, war ein Bankier, der schon seit Jahrzehnten im regelmässigen Betriebe seines Gewerbes Hypothekengeschäfte vermittelt hatte, wegen Nichtbeachtung der oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen worden. Zu seiner Verteidigung hatte der Angeklagte in den Vorinstanzen ausgeführt, dass Hypothekervermittlungsgeschäfte, wie er sie betriebe, nicht unter den Begriff der „Immobilienverträge“ im Sinne des § 35 der Gewerbeordnung einzubeziehen seien, da darunter nur Verträge über Immobilien, also über Grundstücke und solche Rechte, welche ihnen gleich zu achten seien, verstanden werden könnten; ausserdem könnten Personen, welchen, wie den Bankiers, schon nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches die Pflicht zur ordnungsmässigen kaufmännischen Buchführung obliege, nicht als zu dem Personenkreis gehörig angesehen werden, für welchen durch die angezogenen Vorschriften der Gewerbeordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen landesverwaltungsrechtlichen Vorschriften die besondere Verpflichtung zur Führung gewisser Spezialgeschäftsbücher begründet worden ist. — Nachdem bereits das Urteil zweiter Instanz die Auffassung, dass Hypothekervermittlungsgeschäfte nicht zu den „Immobilienverträgen“ im Sinne des § 35 der Gewerbeordnung gehörten, für irrig erklärt und ausdrücklich festgestellt hatte, dass der Angeklagte als gewerbmässiger Vermittlungsagent für Immobilienverträge anzusehen sei, hat das Oberlandesgericht Breslau das Urteil der Strafammer bestätigt und dabei in den Gründen folgendes ausgeführt: Das angefochtene Urteil lässt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Namentlich ist der Einwand verfehlt, der § 35 der Gewerbeordnung beziehe sich nicht auf den Angeklagten, als einen Vollkaufmann, sondern treffe nur Minderkaufleute, die zur Buchführung nach Handelsrecht nicht verpflichtet seien. Denn die Gewerbeordnung nimmt keineswegs Vollkaufleute von den Beschränkungen des § 35 der Gewerbeordnung aus. Auch Vollkaufleute, welche, wie der Angeklagte, das Geschäft von Vermittlungsagenten für Hypothekendarlehne gewerbmässig betreiben, haben die im § 35 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige zu machen und sich der vom Handelsminister vorgeschriebenen besonderen Buchführungsweise und polizeilichen Kontrolle zu unterwerfen. —

Übrigens hat dasselbe Oberlandesgericht gegen einen anderen Bankier in einem ähnlich liegenden Falle ein neues Urteil gefällt, in dem es seine frühere Anschauung in allen Punkten aufrecht erhält, und auch das Kammergericht hat bereits am 8. Februar 1906 in demselben Sinne entschieden. — Durch diese Erkenntnisse sind die Angehörigen der beteiligten Kreise im höchsten Masse beruhigt worden, was nicht zu verwundern ist, wenn man bedenkt, dass die Vermittlung von Hypothekengeschäften in immer zunehmendem Masse ein Zweig der regulären Banktätigkeit geworden ist, und dass selbst die grössten Banken eigene Hypothekenabteilungen errichten, die zum Teil vom Publikum mit Vorliebe benutzt werden. Erwägt man, dass die Tätigkeit des Bankiers, die ohne polizeiliche Kontrolle ausübt wird, sich auf Gebiete erstreckt, welche für

die Volkswirtschaft von viel einschneidenderer Bedeutung sind, als die Vermittlung von Hypothekengeschäften, dann erscheint es an sich nicht gerechtfertigt, aus dem Bankierberuf den Zweig der Hypothekvermittlung auszuscheiden und gerade ihn einer Polizeiaufsicht in derselben Weise zu unterstellen wie etwa die Geschäfte der Heiratsvermittler und Gesindevermittler. —

Die Handelskammern von Breslau und Berlin haben sich infolgedessen mit Eingaben an den Handelsminister gewandt, welche bezwecken, auf Vollkaufleute bzw. Bankiers die oben erwähnten Vorschriften des § 35 der Gewerbeordnung usw. nicht zur Anwendung zu bringen. (Entsch. des Oberlandesgerichts von Breslau vom 25. September 06.)

Arbeitsmarkt im Monat März 1907.

Der Monat März pflegt infolge der in ihm stattfindenden völligen Wiederaufnahme der Arbeiten im Baugewerbe und der sonstigen auf die Arbeit im Freien angewiesenen Gewerbe, des Beginns der Arbeiten in der Landwirtschaft und der Wiederaufnahme der Binnen-Schifffahrt, alljährlich ein Monat steigender Beschäftigung zu sein. Auch in diesem Jahre war die Beschäftigungsmöglichkeit sowohl auf dem gewerblichen wie auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt im allgemeinen günstig. Der frühe Termin des Osterfestes trug zu einer stärkeren Anspannung der Beschäftigung einer Reihe von Gewerben auch noch bei. Im Kohlenbergbau hielt die günstige Arbeitsmöglichkeit auch im März an, Arbeitskräfte waren gesucht, der Wagenmangel noch nicht beseitigt. Unverändert günstig lauten im allgemeinen die Berichte aus der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie; desgleichen ist die allgemeine Konjunktur in der elektrischen Industrie als gut zu bezeichnen, wenn auch in den einzelnen Branchen die Beschäftigung in den letzten Monaten zurückgegangen ist. Chemische Industrie und Textilindustrie waren mit Aufträgen ebenfalls im allgemeinen gut versehen. Einen starken Anteil an der Steigerung der Beschäftigung im März hatte das Baugewerbe, obgleich an einer Reihe von Bauten die Verhältnisse im Baugewerbe durch bevorstehende oder bereits ausgebrochene Streiks und Aussperrungen nicht unwesentlich beeinträchtigt wurden. Überhaupt war der Berichtsmonat durch eine Reihe grösserer Arbeitsstreitigkeiten charakterisiert, in einzelnen Fällen gelang es, eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen.

Aus dem Baugewerbe lauten die Berichte verschieden. An den meisten Orten wurde die Bautätigkeit im März im vollen Umfang wieder aufgenommen. Doch haben trotzdem immer noch Braunschweig und Magdeburg ein Überangebot an Arbeitskräften. In Mainz war dagegen der Geschäftsgang nicht ungünstig; er war ziemlich gering und wurde erst Ende des Monats besser in Berlin, Königsberg, Breslau, Chemnitz. Hier war auch fast überall ein Überangebot an Arbeitskräften zu verzeichnen. Die Löhne wurden vielfach erhöht.

Was die Holzindustrie betrifft, so war der Geschäftsgang in den Sägewerken und holzverarbeitenden Betrieben in Berlin und Ostpreussen immer noch wenig befriedigend. Von Einfluss war hier die Berliner Holzarbeiteraussperrung und der hohe Diskontsatz, die eine Zurückhaltung der Kauflust zur Folge hatten. In Oberbayern war hingegen die Beschäftigung nach wie vor gut. (Reichsarbeitsblatt.)

Tarif- und Streikbewegungen.

Schweidnitz. Die Lohnbewegung der Steinarbeiter von Strehlen hat sich auch auf die Steinbrüche in Ströbel und Qualka ausgedehnt. Etwa 300 Arbeiter und Steinnetzen sind daselbst für höhere Lohnforderungen in den Ausstand getreten.

Gleiwitz. Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe im oberschlesischen Industriebezirk schloss mit dem Zentralverband christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands, Bezirk Oberschlesien, und der Gewerkschaft des Verbandes der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin), Bezirksgruppe des Oberschlesischen Industriebezirks folgenden Arbeitsvertrag, gültig vom 1. April 1907 bis 31. März 1909: Stundenlohn für Gesellen vom 1. April bis 30. Juni 1907 39 Pf., vom 1. Juli 1907 ab 40 Pf. In der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober ist die Arbeitszeit auf 10 Stunden festgesetzt worden. Das Arbeitsverhältnis kann von Arbeitgebern und Gesellen jederzeit ohne Kündigung und ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden.

Sagan. Etwa 300 Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter sind hier in den Ausstand getreten. Es sollen Streikunterstützungen in Höhe von 10—12 M. für die Woche gewährt werden. Die unverheirateten Arbeiter sollen unverzüglich die Stadt verlassen. Das Lohngebiet von Sagan erstreckt sich auf 15 km. — Die Arbeitgeber haben in ihrer am 3. d. M. abgehaltenen Sitzung beschlossen: 1. Alle erneuten Lohnforderungen sowohl der Bauhandwerker als Hilfsarbeiter werden abgelehnt. 2. Die Polizei wird von dem Streik in Kenntnis gesetzt und um eventl. Schutz für die Arbeitswilligen gebeten. 3. Jedes Mitglied des Arbeitgeber-Verbandes Sagan-Sprottau verpflichtet sich, keinen der streikenden Leute einzustellen. 4. Eine Liste, enthaltend Vor- und Zunamen, Geburtsort und Jahr des Streikenden wird aufgestellt und den Interessenten übersandt.

Berlin. Der Verband der Baugeschäfte hat für Freitag, 10. Mai, seine sämtlichen Mitglieder zu einer Generalversammlung zusammenberufen, in der ja wohl die Entscheidung fallen wird, ob es zu einer Massenaussperrung kommen soll. In den Kreisen der Arbeitgeber ist man der Meinung, dass noch ein Ausgleich erzielt werden wird. Man stützt diese Annahme darauf, dass immer mehr bei den Arbeitern die Überzeugung platzgreift, dass sie in diesem Kampfe nicht siegen können. Die sozialdemokratische Parteilung soll ebenfalls keinen günstigen Ausgang des Kampfes voraussehen und wird vernünftig versuchen, die Differenzen aus der Welt zu schaffen. Die Arbeitgeber halten daran fest, dass nimmermehr der achtstündige Arbeitstag bewilligt werden darf. Die erhöhten Lohnsätze wollen sie bewilligen.

Neustettin. Die hiesigen Arbeitgeber des Baugewerbes haben mit den Zimmerleuten folgenden Lohntarif vereinbart: Bis 1. Juli 1907 in der Stadt 38 Pfg., auf dem Lande 40 Pfg. die Stunde; vom 1. Juli ab in der Stadt 39 Pfg., auf dem Lande 40 Pfg.; vom 1. Juli 1908 ab in der Stadt 40 Pfg., auf dem Lande 42 Pfg. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Stadt 10, auf dem Lande 11 Stunden.

Tilsit. Ein dreijähriger Tarif im Baugewerbe ist am 1. Mai hier abgeschlossen worden. Der neue Tarif bildet eine Fortsetzung des Vertrages, der am 8. Juli 1905 vor dem hiesigen Magistrat als Einigungsamt vereinbart wurde, und der bis zum 15. April 1907 Gültigkeit hatte; er ist bis zum 1. April 1910 gültig. Tarifkontrahenten sind der hiesige Arbeitgeberverband im Baugewerbe, die Bauinnung und der Zweigverein Tilsit des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands. Die Arbeitszeit bleibt zehnstündig, der Lohn beträgt für 1907: 45 Pfg. (1905/06: 40 Pfg.), 1908: 46 Pfg., und für 1909: 48 Pfg. pro Stunde; Wasserarbeit 15 Pfg., Nacht- und Sonntagsarbeit 10 Pfg. Aufschlag.

Handelsteil.

Breslau. Das seit zwei Jahren hier etablierte Backofenbaugeschäft von **Schmidt & Hofmann**, hat ihre Geschäftslokalitäten von der Matthiasstrasse 150 nach der Tauentzienstrasse 105 verlegt. Mit den neuen, dem erweiterten Betriebe angepassten Lokalitäten, sind auch Ausstellungsräume verbunden.

Firmen-Register.

Neu eingetragen:

Breslau. **Baugeschäft Sroka & Reichelt**, Breslau.
Breslau. Unter der bisherigen Firma **Albert Thienel Nachf.**, Breslau, sind als Inhaber eingetragen Töpfermeister Emil Fischer, Zawodzie und Kaufmann Carl Schröter, Breslau.
Görlitz. **Carl Meissner**, Maurermeister, Rauscha.
Görlitz. **Paul Vogt**, Maurermeister, Klein-Biesnitz.
Posen. **S. Zanetti & Co.**, Posen, Inhaber Ingenieur Wladislaus Szafarkiewicz und Baunternehmer Sante Zanetti, Posen.
Posen. **Vereinigete Drainröhren-Fabriken** für die Provinz Posen, G. m. b. H.
Kattowitz. **Herdemerten & Co., technisches Bureau, Fabrik gesundheitstechnischer Anlagen**, Kattowitz.
Kosten. **Baugeschäft Franz Jörga, Kielcewo.**
Danzig. **A. & C. Meyer**, Ingenieure, Danzig.

Geändert:

Brieg. **Brieg-Schülseindorfer Kies- und Sandwerke**, G. m. b. H. in **Brieg-Schülseindorfer Kieswerke, Zementwaren- und Kunststeinfabrik**, G. m. b. H., zu Brieg, Bez. Breslau.

Eröffnete Konkurse.

Gleiwitz. Schlossmeister **Carl Weikert**, Gleiwitz. Anmeldefrist 20. Mai 07. Gläubigerversammlung 20. Mai 07. Prüfungstermin 26. Juni 07.
Falkenburg. Baugewerksmeister **Karl Gruber**, Falkenburg. Anmeldefrist 8. Mai 07. Prüfungstermin 16. Mai 07.
 Aufgehobene Konkurse.
Breslau. Architekt **Karl Sittenfeld**, Breslau.
Neisse. Ziegeleibesitzer **Bernhard Vandsburger**, Neisse.